

M. Rösch · Postfach 1115 · 73301 Geislingen a.d. Steige

Im September 2026
KB 222/26

Sehr geehrte Damen und Herren,

in unserem aktuellen Kundenbrief steht das Ertragssteuerrecht mit Urteilen des Bundesfinanzhofs im Vordergrund. Dieser hat sich u.a. mit Ratenzahlungsvereinbarungen, Anteilsveräußerungen, Firmenwagen und Aufzeichnungspflichten befasst. Zudem wird auf den Abzug von Studienkosten, das Laden von E-Fahrzeugen, Kosten der Erbaueinandersetzung und verdeckte Einlagen in GmbHs eingegangen.

Mit freundlicher Empfehlung

Rechtsprechungsänderung: Unentgeltliche, zinslose Ratenzahlungsvereinbarung

Wird der Kaufpreis für eine Immobilie in Raten gezahlt, geht die Finanzverwaltung mit Rückendeckung des Bundesfinanzhofs (BFH) bislang davon aus, dass darin ein Zinsanteil enthalten ist, der beim Veräußerer zu Einnahmen aus Kapitalvermögen führt. Nachdem der BFH jedoch vor Kurzem seine diesbezügliche Rechtsprechung geändert hat, eröffnen sich nun neue Gestaltungsmöglichkeiten, wie der Sachverhalt der Entscheidung verdeutlicht:

Eheleute hatten im Jahr 2021 ein mit einem Wohnhaus bebautes Grundstück zum Verkehrswert an ihre Tochter veräußert. Der Kaufpreis war in monatlichen Raten ohne Zinsen zu zahlen. Dazu enthielt der Kaufvertrag folgenden Passus: „Eine Verzinsung ist nicht vereinbart. Die in diesem Verzicht liegende Kaufpreisreduzierung wird dem Übernehmer geschenkt.“ Die Höhe der Raten orientierte sich an der Leistungsfähigkeit der Tochter, die den Kaufpreis nicht hätte aufbringen können, auch kein entsprechendes Bankdarlehen erhalten hätte. Das Finanzamt unterstellte einen Zinsanteil der Eltern von 5,5 % und setzte entsprechende Einnahmen aus Kapitalvermögen an. Sowohl das FG Schleswig-Holstein als auch der BFH folgten dem nicht. Die Ergebnisse der umfassend begründeten Entscheidung des BFH spiegeln die Leitsätze der Entscheidung wie folgt wider:

- Vereinbaren die Vertragspartner bei der entgeltlichen Übertragung eines Vermögensgegenstands im Privatvermögen, dass die vom Erwerber zur Erfüllung des Kaufpreises zu erbringenden Teilzahlungen in voller Höhe als Gegenleistung für den Kaufgegenstand geleistet werden sollen und die in der Ratenzahlungsvereinbarung liegende Stundung zinslos gewährt wird, ist für die Besteuerung des Veräußerers von einer unentgeltlichen Stundung der Kaufpreisforderung auszugehen, sofern sich nicht aus dem Steuerrecht ergibt, dass die Vereinbarung der Besteuerung nicht zugrunde gelegt werden kann. Es fehlt in diesem Fall an einem steuerpflichtigen Entgelt für eine Kapitalüberlassung (Änderung der Rechtsprechung).
- Erfüllt der Erwerber den vereinbarten Kaufpreis in Raten, die vereinbarungsgemäß keinen Zinsanteil enthalten und auch nicht zwangsweise aufzuteilen sind, sind diese Teilzahlungen grundsätzlich ratierlich jeweils in voller Höhe mit den beim Forderungserwerb entstandenen Anschaffungskosten zu verrechnen.
- § 12 Abs. 3 BewG hilft im Privatbereich weder über eine fehlende Vereinbarung oder Zusage eines Entgelts für die Kapitalüberlassung in Gestalt der Stundung hinweg noch kann ein Rückzahlungsgewinn entstehen.

Auf Fälle mit Pflichtteilsansprüchen oder Vermögensübertragungen gegen Versorgungsleistungen dürfte die Rechtsprechungsänderung allerdings nicht übertragbar sein.

Erbschaftsteuer: Abzug von Rechtsberatungskosten infolge Erbauseinandersetzung

Im Erbfall muss zwischen Kosten der Erbschaftsregelung und Nachlassverteilung einerseits und Kosten der Nachlassverwaltung andererseits unterschieden werden. Nur erstere mindern den der Erbschaftsteuer unterliegenden Erwerb; letztere können gegebenenfalls in Zusammenhang mit den aus dem Nachlass erzielten Einkünften abgesetzt werden. Nach einem aktuellen Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) können Kosten für eine Erbauseinandersetzung jedoch auch noch etliche Jahre nach dem Erbfall zu einer Herabsetzung der Erbschaftsteuer führen.

Die Entscheidung betrifft ein Brüderpaar, das im Jahr 2010 vom Vater neben Wertpapieren mehrere Mietwohngrundstücke geerbt hatte. Im Jahr 2020 machte einer der beiden Rechtsanwaltskosten in Höhe von rund 104.000 € als Nachlassverbindlichkeiten geltend, die ihm infolge mehrerer Rechtsstreitigkeiten in den Jahren 2012 bis 2018 im Rahmen der Erbauseinandersetzung mit seinem Bruder entstanden waren. Gegenstand der Streitigkeiten waren unter anderem Teilungsversteigerungsverfahren zur Auflösung der Erbengemeinschaft hinsichtlich der Mietwohngrundstücke. Während das Finanzamt den Abzug versagte, ließen das FG Köln und der BFH diesen aus den folgenden Gründen zu:

- Zu den als Nachlassverbindlichkeiten zu berücksichtigenden Kosten der Erbauseinandersetzung zählen unter anderem die Aufwendungen für die anwaltliche Beratung sowie gerichtliche und außergerichtliche Vertretung der Miterben bei der Erbauseinandersetzung und die bei einem Rechtsstreit der Miterben über die Auseinandersetzung angefallenen Rechtsanwalts- und Gerichtskosten.
- Nachlassregelungskosten umfassen die Kosten der Feststellung des Nachlasses einschließlich der Kosten für die Inbesitznahme der aus der Erbschaft zukommenden Güter. Diese Kosten müssen in einem engen zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit dem Erbfall stehen und dürfen nicht erst infolge der späteren Verwaltung des Nachlasses anfallen. Hierzu können auch Kosten zählen, die den Erben durch die gerichtliche Geltendmachung von zum Nachlass gehörenden Ansprüchen des Erblassers entstehen.
- Herrscht Gewissheit über Umfang und Zusammensetzung des Nachlasses und hat der Erbe die Nachlassgegenstände in Besitz genommen, endet der sachliche Zusammenhang mit dem Erwerb. Kosten, die dem Erben in der Folgezeit zwecks der Erhaltung, Mehrung, Nutzung oder Verwertung des Nachlassvermögens entstehen, sind keine Nachlassverbindlichkeiten, sondern nicht abzugsfähige Nachlassverwaltungskosten.
- Wird eine Erbengemeinschaft später auseinandergesetzt, können hierbei zu berücksichtigende Kosten im unmittelbaren Zusammenhang mit der Verteilung des Nachlasses auf die Miterben anfallen.

Die Befürchtung des Finanzamts, dass zu berücksichtigende Nachlassverbindlichkeiten noch Jahre nach dem Erbfall entstehen können, hat den BFH nicht zu einem anderen Ergebnis bewogen.

GmbH: Abgrenzung zwischen Kaufpreis und Arbeitslohn bei Anteilsveräußerung

Wird eine im Privatvermögen gehaltene Beteiligung an einer GmbH veräußert, werden von dem daraus resultierenden Gewinn nach dem Teileinkünfteverfahren im Regelfall nur 60 % besteuert. Übt der bisherige Gesellschafter-Geschäftsführer seine Tätigkeit weiter aus, erzielt er in-

soweit wie bisher der normalen Besteuerung unterliegenden Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit. Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, wie Veräußerungspreis und Arbeitslohn voneinander abzugrenzen sind.

Im Jahr 2020 hatten die beiden Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH ihre jeweils 50 %igen Beteiligungen für jeweils 2,25 Mio. € veräußert. 625.000 € des Kaufpreises wurden jeweils für die Fortsetzung der Geschäftsführertätigkeit für einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren gezahlt. Bei vorzeitigem Ausscheiden musste dieser Betrag zeitanteilig erstattet werden. Hierfür musste eine Bankbürgschaft gestellt werden. Die neuen Anstellungsverträge sahen jeweils ein Jahresgehalt von 140.000 €, eine Tantieme und einen monatlichen Altersvorsorgezuschuss von 240 € vor.

In seiner Steuererklärung für 2020 erklärte einer der beiden Geschäftsführer insoweit nur den Veräußerungsgewinn, in dessen Berechnung er allerdings den Betrag von 625.000 € einbezogen hatte. Das Finanzamt ging dagegen davon aus, dass in dieser Höhe Arbeitslohn vorliege. Nachdem das FG Köln die dagegen gerichtete Klage abgewiesen hat, hat der Bundesfinanzhof (BFH) der Revision stattgegeben und das Verfahren zwecks weiterer Feststellungen zurückverwiesen. Der BFH führt dazu aus, dass

- das FG ohne ausreichende Tatsachenfeststellungen entschieden hat, dass der vom Käufer gezahlte Betrag von 625.000 € den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit zuzuordnen ist;
- Arbeitslohn auch Zuwendungen eines Dritten sein können, wenn sie Entgelt für eine Leistung sind, die der Arbeitnehmer im Rahmen seines Arbeitsverhältnisses für den Arbeitgeber erbringt. Auch hier muss der Zusammenhang zwischen der Leistung des Dritten und dem Dienstverhältnis mit dem Arbeitgeber gewahrt sein;
- eine Veranlassung durch das Dienstverhältnis besteht, wenn sich die Zuwendung des Dritten für den Arbeitnehmer wirtschaftlich als Frucht seiner Arbeit darstellt. Dagegen liegt kein Arbeitslohn vor, wenn die Zuwendung auf eigenen unmittelbaren rechtlichen oder wirtschaftlichen Beziehungen des Steuerpflichtigen zum Dritten beruht, wobei ein eigenwirtschaftliches Interesse des Dritten an der Zuwendung der Zuordnung zu den Lohneinkünften für sich allein nicht entgegensteht. Ausschlaggebend ist nicht das formal Erklärte oder das formal-rechtlich Vereinbarte, sondern das wirtschaftlich Gewollte und das tatsächlich Bewirkte;
- die Frage, zu welcher Einkunftsart der engere, wirtschaftlich vorrangige Veranlassungszusammenhang besteht, der Würdigung der Umstände des Einzelfalls obliegt;
- die Würdigung der Vorinstanz insoweit Denkgesetze verletzt, als sie es für unerheblich hält, dass das Management einer Gesellschaft im Regelfall ein deren Wert beeinflussender Faktor ist. Die Fortführung der Geschäftsführertätigkeit ist kein geeigneter Aspekt für eine Zuordnung zu den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit. Entscheidend ist, ob der Käufer diese Zahlung als Gegenleistung für den in dem übertragenen Geschäftsanteil ruhenden Unternehmenswert oder für seine fortzuführende Arbeit als deren Geschäftsführer gezahlt hat.

Im zweiten Rechtsgang wird das FG daher u.a. prüfen bzw. würdigen müssen, in welchem Verhältnis der Kaufpreis für die Anteile zum Verkehrswert steht und wie sich die Vergütungen des Geschäftsführers vor und nach der Anteilsveräußerung zueinander verhalten. Gleiches gilt für die Rückzahlungspflicht bei vorzeitiger Beendigung der Geschäftsführertätigkeit.

Dienstreisen: Nutzung des Privatfahrzeugs statt des Firmenwagens

Nutzt ein Arbeitnehmer seinen privaten Pkw für eine Dienstreise, kann er die daraus resultierenden Aufwendungen abzüglich der Erstattung des Arbeitgebers als Werbungskosten in seiner Steuererklärung geltend machen. Der Werbungskostenabzug scheidet allerdings grundsätzlich dann aus, wenn der Arbeitnehmer anstelle seines Privatfahrzeugs den ihm zur Nutzung überlassenen Firmenwagen hätte verwenden können.

Diese Erfahrung musste ein Arbeitnehmer machen, dem laut Arbeitsvertrag ein – auch von der Ehefrau nutzbarer – Firmenwagen zur Verfügung stand. Letzterer war vorrangig für Dienstreisen zu verwenden, Dienstreisen mit Privatfahrzeugen bedurften der Genehmigung durch den Arbeitgeber. Im Jahr 2021 wurde das Privatfahrzeug, ein Sportwagen, für drei Dienstreisen genutzt. Infolgedessen wurden 3.758 € Werbungskosten geltend gemacht, die anhand eines für das Fahrzeug ermittelten Satzes von 2,28 €/Km errechnet wurden. Während der Dienstreisen griff die Ehefrau auf den Firmenwagen, einen Van, u.a. zum Transport ihrer drei minderjährigen Kinder, zurück.

Das Finanzamt hatte den Abzug der Fahrtkosten versagt, das FG Niedersachsen der dagegen gerichteten Klage stattgegeben. Der Bundesfinanzhof (BFH) hat sich aus nachstehenden Gründen der Verwaltungsansicht angeschlossen:

- Es ist grundsätzlich zulässig, den Teil der jährlichen Gesamtkosten des Privatfahrzeugs anzusetzen, der dem Anteil der zu berücksichtigenden Fahrten an der Jahresfahrleistung entspricht. Hierfür kann der Steuerpflichtige aufgrund der für einen Zeitraum von zwölf Monaten ermittelten Gesamtkosten für das von ihm gestellte Fahrzeug einen Kilometersatz errechnen und diesen so lange ansetzen, bis sich die Verhältnisse wesentlich ändern.
- Aufwendungen, die die Lebensführung berühren, dürfen den Gewinn nicht mindern, soweit sie nach allgemeiner Verkehrsauffassung als unangemessen anzusehen sind. Dies gilt auch für Werbungskosten.
- Ob unangemessener beruflicher Aufwand vorliegt, ist danach zu beurteilen, ob ein ordentlicher und gewissenhafter Steuerpflichtiger angesichts der erwarteten Vorteile und Kosten die Aufwendungen ebenfalls auf sich genommen hätte. Es kann auch entscheidungserheblich sein, ob es einen objektiven Grund für den Mehraufwand gibt. Weiterhin ist zu beachten, wie weit die private Lebenssphäre des Steuerpflichtigen berührt wird.
- Hier ist davon auszugehen, dass die „Über-Kreuz-Nutzung“ der Fahrzeuge auf privaten Gründen und Motiven beruht. Denn der Kläger hat die Dienstreisen mit seinem Privatwagen durchgeführt, um der Klägerin die Nutzung des Firmenwagens auch während seiner beruflichen Abwesenheit zu ermöglichen. Ein beruflicher Grund für die Nutzung seines Privatwagens auf den Dienstreisen ist nicht ersichtlich, wurde auch vom Kläger trotz Nachfrage nicht angegeben.

Allein die privaten Motive führen noch nicht zur Versagung des Werbungskostenabzugs. Diese greift erst dann, wenn die Aufwendungen unangemessen sind. Die Angemessenheitsprüfung ist daran auszurichten, ob ein ordentlicher und gewissenhafter Steuerpflichtiger angesichts der erwarteten Vorteile und Kosten die Aufwendungen ebenfalls auf sich genommen hätte. Hiernach können die Aufwendungen umso weniger als unangemessen angesehen werden, je stärker die Berührung mit der Lebensführung hinter der beruflichen Veranlassung zurücktritt. Im vorliegenden Fall beruhte die Unangemessenheit der Aufwendungen auf im Vordergrund stehenden privaten Motiven.

Nachtrag: Aufzeichnungspflichten für Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer

In KB 215/24 wurde über den Fall eines Freiberuflers berichtet, dem der Abzug von Betriebsausgaben für ein häusliches Arbeitszimmer vom Hessischen FG mangels Einhaltung der Aufzeichnungspflichten versagt worden war. Dieser hatte die Aufzeichnungen nicht zeitnah geführt, sondern die Belege im Laufe des Jahres gesammelt und im Zuge der Bearbeitung der Steuererklärung in einer Aufstellung zusammengefasst. Nach Auffassung des FG hatte er damit gegen § 4 Abs. 7 EStG verstoßen, wonach derartige Aufwendungen einzeln und getrennt von den sonstigen Betriebsausgaben zeitnah aufzuzeichnen sind.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat die dagegen gerichtete Revision zurückgewiesen. Hinsichtlich der Aufzeichnungspflichten weist er auf Folgendes hin:

- Nach § 4 Abs. 7 Satz 1 EStG sind Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer, das den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Tätigkeit bildet, einzeln und getrennt von den sonstigen Betriebsausgaben aufzuzeichnen.
- Diese Aufwendungen dürfen bei der Gewinnermittlung nur berücksichtigt werden, wenn sie einzeln und getrennt sowie zeitnah von den sonstigen Betriebsausgaben aufgezeichnet worden sind. Dies gilt auch in Bagatellfällen.
- Hierfür ist eine Aufzeichnung der Aufwendungen auf einem besonderen Konto der Buchführung bei Gewinnermittlung durch Bestandsvergleich oder in einer besonderen Spalte im Rahmen der Einnahmenüberschussrechnung erforderlich.
- Dabei genügt auch eine geordnete Belegsammlung mit unterjährig zusätzlicher periodisch zeitnaher Eintragung der Summen in die entsprechende Spalte eines Journals den Anforderungen des § 4 Abs. 7 EStG. Eine geordnete Belegsammlung allein genügt hingegen nicht.
- Aufzeichnungen nach § 4 Abs. 7 EStG sind regelmäßig innerhalb einer Frist von zehn Tagen vorzunehmen und dürfen ausnahmsweise allenfalls einen Monat aufgeschoben werden.
- Diese Anforderungen gelten auch für Abschreibungen sowie Versorgungskosten wie z.B. für Strom, Heizung und Wasser.

Die Aufzeichnungspflichten nach § 4 Abs. 7 EStG gelten nicht nur für häusliche Arbeitszimmer, sondern darüber hinaus u.a. auch für Aufwendungen für Geschenke, Bewirtungen und die Ausstattung des Arbeitszimmers.

Keine Abzugsmöglichkeit: Kosten für Medizinstudium eines Kindes im Ausland

Die Kosten für das Erststudium eines Kindes können steuerlich nicht geltend gemacht werden; vielmehr sind diese durch das Kindergeld bzw. den Kinderfreibetrag und den Pauschbetrag nach § 33a Abs. 2 EStG im Fall auswärtiger Unterbringung abgegolten. Dies gilt nach einer Entscheidung des FG Düsseldorf auch dann, wenn ein Kind im Inland keinen Studienplatz erhalten und deshalb ein Medizinstudium im Ausland aufgenommen hat. Den Abzug von Aufwendungen der Eltern in Höhe von insgesamt 8.482 € für Studiengebühren, Einschreibung und Zinsen für ein Bildungsdarlehen als außergewöhnliche Belastung hat das FG aus den folgenden Gründen versagt:

- Nicht entscheidungsrelevant ist, ob Aufwendungen für das Auslandsstudium wirklich zwangsläufig entstanden sind. Daran könnten Zweifel bestehen, da das Kind den

sog. Medizinertest nicht absolviert hat. Denn bei erfolgreicher Teilnahme an diesem Test hätte es einen kostenlosen Studienplatz im Inland erhalten und so die Zusatzkosten eines Auslandsstudiums vermeiden können.

- Durch den Abzugsbetrag nach § 33a Abs. 2 EStG ist der durch die auswärtige Unterbringung des Kindes entstandene Sonderbedarf abgegolten. Über den Höchstbetrag hinausgehende Mehraufwendungen für eine auswärtige Unterbringung des Kindes können von den Eltern weder nach § 33a Abs. 2 EStG noch als sonstige außergewöhnliche Belastung nach § 33 EStG abgezogen werden.
- Kosten für ein Auslandsstudium stellen nach den Grundsätzen der höchstrichterlichen Rechtsprechung keinen atypischen Bedarf dar, der nach § 33 EStG berücksichtigt werden könnte. Vielmehr sind zahlreiche Studenten gezwungen, Studiengebühren zu zahlen oder im Ausland zu studieren, weil sie keinen kostenlosen Studienplatz in ihrem Wunschfach im Inland erhalten.
- Der Auffassung, dass der deutsche Staat eine ausreichende Zahl an Studienplätzen zur Verfügung stellt, andernfalls der Abzug außergewöhnlicher Belastungen zur Kompensation zugelassen werden müsse, kann nicht gefolgt werden.

Die hiergegen von den Eltern eingelegte Nichtzulassungsbeschwerde wurde vom Bundesfinanzhof (BFH) als unbegründet zurückgewiesen.

BMF: Neuregelung zur Aufladung betrieblicher E-Fahrzeuge an privaten Ladeeinrichtungen

Vor dem Hintergrund der Einführung der Strompreispauschale hat das BMF sein Schreiben zur privaten Nutzung betrieblicher Fahrzeuge aktualisiert.

Wird ein betriebliches Elektro- oder Hybridelektrofahrzeug an einer zur Wohnung des Steuerpflichtigen gehörenden Ladevorrichtung aufgeladen, kann der betriebliche Anteil an der Gesamtstrommenge aus der Nutzung der häuslichen Ladevorrichtung grundsätzlich mit Hilfe eines gesonderten stationären oder mobilen Stromzählers nachgewiesen werden. Dieser Zähler muss nicht eichrechtskonform sein. Zum Nachweis des betrieblichen Anteils an der Gesamtstrommenge sind Aufzeichnungen für einen fortlaufenden Zeitraum von drei Monaten ausreichend, soweit dieser Anteil nicht ohne Weiteres ausgelesen werden kann, etwa anhand einer fahrzeuginternen konkreten Erfassung und Zuordnung der Strommenge.

Die Strommenge ist mit dem individuellen Strompreis zu multiplizieren. Neben dem Einkaufspreis für die verbrauchten Kilowattstunden ist auch ein zu zahlender Grundpreis anteilig zu berücksichtigen; die Einspeisung durch eine private PV-Anlage ist dabei aus Vereinfachungsgründen nicht zu beachten. Bei einem Vertrag mit dynamischem Stromtarif können die durchschnittlichen monatlichen

Stromkosten je kWh einschließlich des anteiligen Grundpreises zugrunde gelegt werden.

Aus Vereinfachungsgründen kann der Ermittlung des betrieblich veranlassten Anteils an den sonst privaten Stromkosten in allen Fällen der vom Statistischen Bundesamt halbjährlich veröffentlichte Gesamtstrompreis für private Haushalte zugrunde gelegt werden. Dabei ist für das gesamte Wirtschaftsjahr auf den für das erste Halbjahr des dem Wirtschaftsjahr vorangegangenen Kalenderjahres veröffentlichten Gesamtdurchschnittsstrompreis einschließlich Steuern, Abgaben und Umlagen (Wert bei einem Jahresverbrauch von 5.000 kWh bis unter 15.000 kWh) abzustellen (Strompreispauschale). Dieser Gesamtdurchschnittsstrompreis ist auf volle Cent abzurunden und anschließend mit der nachgewiesenen geladenen Strommenge zu multiplizieren.

Das Wahlrecht zwischen dem Ansatz der tatsächlichen Stromkosten und der Strompreispauschale muss für das Wirtschaftsjahr einheitlich ausgeübt werden. Durch die Strompreispauschale sind sämtliche Stromkosten des Steuerpflichtigen aus der Nutzung einer häuslichen Ladevorrichtung abgegolten.

BMF: Aufhebung der Grundsätze zu verdeckten Einlagen bei beherrschenden Gesellschaftern

In einem Schreiben aus dem Jahr 2014 hat das BMF bislang zu verdeckten Einlagen in Kapitalgesellschaften und zum Zufluss von Gehaltsbestandteilen bei Gesellschafter-Geschäftsführern einer Kapitalgesellschaft folgende Auffassung vertreten:

- Dem beherrschenden Gesellschafter fließt eine eindeutige und unbestrittene Forderung gegen seine Kapitalgesellschaft bereits mit deren Fälligkeit zu. Ob sich der Vorgang in der Bilanz der Kapitalgesellschaft tatsächlich gewinnmindernd ausgewirkt hat, etwa durch die Bildung einer Verbindlichkeit, ist für die Anwendung dieser Zuflussfiktion unerheblich, sofern eine solche Verbindlichkeit nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung hätte gebildet werden müssen.
- Für den Zufluss beim Gesellschafter-Geschäftsführer durch eine verdeckte Einlage in die Kapitalgesellschaft kommt es darauf an, ob der Gesellschafter-Geschäftsführer vor oder nach Entstehen seines Anspruches darauf verzichtet hat. Maßgeblich dafür ist, inwieweit Passivposten in eine Bilanz der Gesellschaft hätten eingestellt werden müssen, die zum Zeitpunkt des Verzichts erstellt worden wäre. Auf die tatsächliche Buchung in der Bilanz der Gesellschaft kommt es für die Frage des Zuflusses aufgrund einer verdeckten Einlage nicht an.

Hieran hält die Finanzverwaltung nicht mehr fest; das Schreiben wurde mit Wirkung ab dem 11.5.2026 aufgehoben.